

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 45

Inhalt: Reichskontrollgesetz. S. 215.

(Nr. 4705) Reichskontrollgesetz. Vom 4. April 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Die Vorschriften des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 521) bleiben mit Ausnahme der Bestimmung über die Kontrolle des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen auch für die Kontrolle der Rechnungen aus den Rechnungsjahren 1915 bis 1919 in Geltung.

§ 2

Die Kontrolle über die folgenden Ausgaben der bayerischen Heeresverwaltung während des gegenwärtigen Krieges:

Zuschüsse zur Militärwitwenkasse,

Pensionen ausschließlich derjenigen aus Anlaß des Krieges von 1870/71 und des gegenwärtigen Krieges,

einmalige Ausgaben für die bei Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bereits begonnenen Bauten,

wird nicht auf Grund einer Rechnungsprüfung im einzelnen geübt. Der Verwendungsnachweis für die vorangeführten Ausgaben erfolgt durch vom Reichskanzler festgestellte Auszüge aus den Einzelrechnungen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

52

Ausgegeben zu Berlin den 9. April 1915.